

Sitzungsvorlage

Nummer: 020/2019
Bearbeiter: Herr Neubauer
TOP: 2 ö

Gemeinderat

Sitzung am 18.02.2019 öffentlich

Verabschiedung Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019 Wirtschaftspläne Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung 2019

Anlage 1 - Haushaltsplan 2019 - ohne Jahresabschlüsse Eigenbetriebe
Anlage 2 - Ergebnis der Haushaltsplanberatung

I. Antrag

1. Erlass der Haushaltssatzung 2019 mit Haushaltsplan 2019 (§ 81 I GemO), Stellenplan 2019 und mittelfristigem Finanzplan und Investitionsprogramm bis 2022 entsprechend der Anlage 1 - **Satzungsbeschluss**.

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beschließt der Gemeinderat am 18. Februar 2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	14.901.000 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	15.863.000 €
1.3	Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 962.000 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	400.000 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0,00 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	400.000 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 562.000 €

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	14.474.626. €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	14.316.050 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	158.576 €

2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.642.388 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	6.362.500 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /- bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 2.720.112 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /- bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 2.561.536 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.000.000 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	183.503 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /- bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	816.497 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 1.745.039 €

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **1.000.000 €**.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **2.540.000 €**.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **2.500.000 €**.

§ 5

Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **390 v.H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **390 v.H.** der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf **375 v.H.** der Steuermessbeträge.

2. Festsetzung des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2019 entsprechend der Anlage 1.

Der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen unter Teck setzt in seiner Sitzung vom 18.02.2019 den Wirtschaftsplan der Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------------|
| 1. im ERFOLGSPLAN | |
| mit einem Gesamtertrag von | 742.000 € |
| mit einem Gesamtaufwand von | 682.000 € |
| - somit einem Jahresgewinn von | 60.000 € |
| im VERMÖGENSPLAN | |
| mit Gesamtausgaben von | 1.161.000 € |
| mit Gesamteinnahmen von | 1.161.000 € |
| 2. mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen | |
| KREDITAUFNAHMEN für Investitionen | |
| und Investitionsförderungsmaßnahmen | |
| (Kreditermächtigung) von | 916.000 € |
| 3. mit dem Gesamtbetrag der | |
| VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN von | 570.000 € |
| 4. dem Höchstbetrag der KASSENKREDITE von | 600.000 € |

3. Festsetzung des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2019 entsprechend der Anlage 1.

Der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen unter Teck setzt in seiner Sitzung vom 18.02.2019 den Wirtschaftsplan der Abwasserbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. im ERFOLGSPLAN | |
| mit einem Gesamtertrag von | 989.000 € |
| mit einem Gesamtaufwand von | 989.000 € |
| im VERMÖGENSPLAN | |
| mit Gesamtausgaben von | 728.000 € |
| mit Gesamteinnahmen von | 728.000 € |
| 2. mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen | |
| KREDITAUFNAHMEN für Investitionen | |
| und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von | 448.000 € |
| 3. mit dem Gesamtbetrag der | |
| VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN von | 400.000 € |
| 4. dem Höchstbetrag der KASSENKREDITE von | 400.000 € |
4. Der Betriebsleiter wird ermächtigt, nach erfolgter Genehmigung der Kreditermächtigung über 448.000 € für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung durch die Untere Rechtsaufsichtsbehörde den geplanten Finanzierungskredit bei Bedarf in Anspruch zu nehmen.
5. Der Betriebsleiter wird ermächtigt, nach erfolgter Genehmigung der Kreditermächtigung über 916.000 € für den Eigenbetrieb Wasserversorgung durch die Untere Rechtsaufsichtsbehörde den geplanten Finanzierungskredit bei Bedarf in Anspruch zu nehmen.

6. Die Kreditermächtigung über 1.000.000 € im Kämmereihaushalt ist durch Einzelfallentscheidung des Gemeinderates freizugeben.
7. Der Gemeinderat beschließt in Abweichung zu der am 10.06.2013 erlassenen Bewertungsrichtlinie, dass von der Gemeinde geleistete Investitionszuschüsse **vor dem 01.01.2016** als Sonderposten in der Vermögensrechnung auszuweisen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufzulösen sind, § 40 Abs. IV S. 1 GemHVO. Von der Vereinfachungsregelung nach § 62 VI GemHVO wird kein Gebrauch gemacht.

II. Begründung

Der doppische Haushaltsplan 2019 mit mittelfristigem Finanzplan bis 2022 und die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung 2019 wurden am 14. Januar 2019 in den Gemeinderat eingebracht und in der Sitzung am 28. Januar 2019 eingehend beraten. Eine haushaltswirksame Änderung (gegenüber dem Haushaltsplanentwurf) erfolgte nicht. Die Ergebnisse der Haushaltsplanberatung sind als **Anlage 2** beigelegt. Nach erfolgter Beschlussfassung über den Haushalt und die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe am 18.02.2019 sind diese dem Landratsamt Esslingen als zuständige untere Rechtsaufsichtsbehörde zur Bestätigung der Gesetzmäßigkeit vorzulegen, §§ 81 II, 121 II GemO. Des Weiteren sind vom Landratsamt Esslingen folgende Bestandteile zu genehmigen - Genehmigung,

- des Gesamtbetrages der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen im Kämmereihaushalt mit 2.540.000 € nach § 86 IV GemO
- des Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Kämmereihaushalt mit 1.000.000 € nach § 87 II GemO
- der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung von 448.000 € nach § 12 I EigBG i.V.m. § 87 II GemO
- der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Eigenbetrieb Wasserversorgung von 916.000 € nach § 12 I EigBG i.V.m. § 87 II GemO
- der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen im Eigenbetrieb Wasserversorgung von 570.000 € und im Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung von 400.000 € gemäß § 12 I EigBG i.V.m. § 86 IV GemO
- der Höchstbeträge der Kassenkredite in den Eigenbetrieben Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung gemäß § 12 I EigBG i.V.m. § 89 III GemO.

Nach Erteilung der Genehmigungen kann die öffentliche Bekanntmachung erfolgen sowie die Auslegung des Haushaltplanes und der Wirtschaftspläne an sieben Werktagen, § 81 III GemO. Die Genehmigungsfähigkeit des Haushaltsplanes 2019 wurde im Vorfeld mit dem Landratsamt Esslingen abgestimmt.

Im Einzelnen wird auf den Haushaltsplan 2019 (**Anlage 1**) verwiesen.
Die Papierfassung wird nachgereicht.

NKHR / Bereinigung Prüfungsfeststellung – Beschlussantrag Nr. 7

In der Gemeinderatssitzung am 10.06.2013 wurde der Grundsatzbeschluss gefasst, die Umstellung auf die Kommunale Doppik (NKHR) zum 01.01.2016 zu vollziehen, Sitzungsvorlage Nr. 72/2013 ö. Des Weiteren wurden in dieser Sitzung vom Gemeinderat eine Bewertungsrichtlinie sowie eine Inventurrichtlinie für die Gemeinde erlassen.

In der Bewertungsrichtlinie sind unter Ziffer 3.3.10 die Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse geregelt. Hierunter fallen gewährte investive Zuschüsse durch die Gemeinde an die Vereine, Kirchengemeinden und sonstige Institutionen.

Konkret ist in der Bewertungsrichtlinie geregelt:

Gesetzliche Regelung - § 40 IV Satz 1 GemHVO-Doppik

*„Von der Gemeinde geleistete Investitionszuschüsse **sollen** als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden.“*

Einmalige Vereinfachungsregel für die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016

Nach § 62 VI GemHVO kann auf den Ansatz geleisteter Investitionszuwendungen und -zuschüsse in der Eröffnungsbilanz verzichtet werden.

*Die Gemeinde Dettingen unter Teck **macht von dieser Vereinfachungsregelung ebenfalls Gebrauch** und verzichtet somit auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse.*

Die Verwaltung hat allerdings im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz von dieser Vereinfachungsregelung **keinen Gebrauch** gemacht und stattdessen alle gewährten Investitionskostenzuschüsse vor dem 01.01.2016 in der Vermögensrechnung (Bilanz) ausgewiesen, § 40 IV S. 1 GemHVO. Vor allem aufgrund dem gewährten Investitionskostenzuschuss an Forum Altern in Höhe von 220.000 € wird dieses als sachgerecht angesehen.

Von der Gemeindeprüfungsanstalt wurde im Rahmen der überörtlichen Finanzprüfung im Jahr 2018, in welcher auch die Eröffnungsbilanz Gegenstand der Prüfung war, die Abweichung von der Bewertungsrichtlinie beanstandet.

Durch den Gemeinderat ist daher zur „Heilung“ zu beschließen, dass von der Vereinfachungsregel nach § 62 VI GemHVO abweichend zur Bewertungsrichtlinie kein Gebrauch gemacht wird.

III. Kosten / Finanzierung

Entfällt.

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	14.01.2019	TOP 2 ö	001/2019 ö
Gemeinderat	28.01.2019	TOP 3 ö	016/2019 ö
Gemeinderat	18.02.2019	TOP 2 ö	020/2019 ö